



Prozesse zur Hinrichtung des Zwangsarbeiters Andrzej Szablewski

Im März 1942 wurde der 29-jährige Pole Andrzej Szablewski wegen einer angeblichen sexuellen Beziehung zu einer Deutschen vor 200 polnischen Zwangsarbeitern und rund 50 Polizei-, Gestapo- und NSDAP-Angehörigen in Hamburg-Poppenbüttel erhängt. Die Hinrichtung erfolgte ohne Gerichtsurteil auf Anordnung des Reichsführers-SS Heinrich Himmler.

Auf Betreiben von Szablewskis Bruder, der zusammen mit ihm auf dem Gut Hohenbuchen als Zwangsarbeiter eingesetzt gewesen war, nahmen britische Behörden 1945 Ermittlungen auf und überführten zahlreiche Tatbeteiligte.

Im April 1946 mussten sich der Gutsverwalter sowie sechs an der Hinrichtung beteiligte Gestapo- und Polizeibeamte vor einem britischen Militärgericht verantworten. In einem zweiten Prozess waren im Juli 1946 zwei der Hinrichtung beiwohnende höhere NS-Funktionäre sowie ein an der Absperrung des Hinrichtungsortes beteiligter Polizist angeklagt. Dieser wurde als Einziger freigesprochen, ansonsten ergingen harte Urteile. Die Gerichte verhängten vier Todesurteile, von denen zwei vollstreckt wurden, und fünf Haftstrafen.

Diese Abbildung steht aus rechtlichen Gründen online nicht zur Verfügung.
For legal reasons, this image is online unavailable.

Porträtfoto des polnischen Zwangsarbeiters Andrzej Szablewski, um 1933

(Privatbesitz Andreas Seeger, Hamburg)

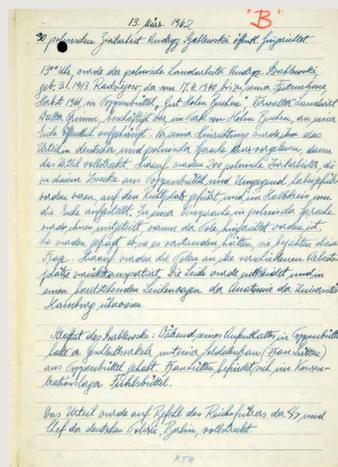
Andrzej Szablewski, ab April 1940 als Zwangsarbeiter auf dem Gut Hohenbuchen eingesetzt, wurde von dem Gutsverwalter Walter Grimm wegen einer angeblichen sexuellen Beziehung zu Hildegard Lütten angezeigt. Zum Schutz der „Blutreinheit des deutschen Volkes“ waren Zwangsarbeitern solche Kontakte streng verboten. Szablewski stritt den Vorwurf entschieden ab. Er wurde am 15. Juli 1941 festgenommen und im Polizeigefängnis Fuhlsbüttel inhaftiert.

Diese Abbildung steht aus rechtlichen Gründen online nicht zur Verfügung.
For legal reasons, this image is online unavailable.

Hildegard Lütten mit ihrem Sohn Harry, 1940

(Privatbesitz Andreas Seeger, Hamburg)

Die junge Ehefrau eines Frontsoldaten arbeitete als Erntehelferin auf dem Gut Hohenbuchen und war dort Annäherungsversuchen des Gutsverwalters Walter Grimm ausgesetzt. Sie freundete sich mit Andrzej Szablewski an. Unter dem massiven Druck der Gestapo unterzeichnete sie das Geständnis einer intimen Beziehung mit ihm. Sie wurde verhaftet und blieb bis Februar 1945 im KZ Ravensbrück inhaftiert.



Schilderung der Hinrichtung von Andrzej Szablewski durch Polizeimeister Willy Schmidt im Diensttagebuch der Polizeidienststelle Poppenbüttel (Abschrift), 13. März 1942

(The National Archives, WO 309/1599)

Schmidt hatte nach der Anzeige des Gutsverwalters gegen Andrzej Szablewski und Hildegard Lütten Ermittlungen angestellt und die Gestapo hinzugezogen. Er wurde im ersten britischen Poppenbüttel-Prozess wegen des Mordes an Szablewski zum Tod verurteilt und nahm sich kurz nach der Urteilsverkündung das Leben.



Das ehemalige Gut Hohenbuchen, vermutlich 1950er-Jahre

(ANG F 2016432)

Am 13. März 1942 wurde Andrzej Szablewski im Park des Gutes an einer Eiche erhängt. Als Henker hatte die Gestapo zwei polnische Häftlinge aus dem Hamburger Gefängnis Hütten ausgewählt. Das frühere Gut wird heute als Kindertagesstätte und Biohof genutzt.

Poppenbüttel Case No. 1

Walter Grimm	Todesurteil
Karl Mumm	Todesurteil
Willy Schmidt	Todesurteil
Alfred Bauer	15 Jahre Haft
Wilhelm Wichmann	12 Jahre Haft
Max Stahl	10 Jahre Haft
Otto Schulz	5 Jahre Haft

Poppenbüttel Case No. 2

Johannes Thiele	Todesurteil
Johannes Rehmke	10 Jahre Haft
August Otto Hinze	Freispruch



Gutsverwalter Walter Grimm im britischen Internierungslager Neumünster, 1945

(The National Archives, WO 309/1767)

Der Ortsbauernführer von Hamburg-Poppenbüttel setzte mehrere polnische Zwangsarbeiter auf dem Gut Hohenbuchen ein. Seine Anzeige führte zur Inhaftierung von Hildegard Lütten und zur Hinrichtung Andrzej Szablewskis. An dem vom Gestapo-Beamten Karl Mumm ausgewählten Hinrichtungsort im Park des Gutes ließ er ein Gerüst für die Erhängung bauen. Sowohl Grimm als auch Mumm wurden im ersten Poppenbüttel-Prozess zum Tod verurteilt und hingerichtet.

SS-Oberführer und Kreisleiter vor dem Kriegsgericht



Bericht des Hamburger Echos über den zweiten Poppenbüttel-Prozess, 24. Juli 1946

(Hamburger Echo, 24. Juli 1946)

Bei der Hinrichtung Szablewskis sahen fast alle Angestellten der Gestapoleitstelle Hamburg zu. Im zweiten Poppenbüttel-Prozess warf die Anklage dem vormaligen NSDAP-Kreisleiter Johannes Rehmke und dem früheren Inspekteur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes Johannes Thiele vor, der Hinrichtung durch ihre Teilnahme den Anschein der Legalität gegeben zu haben. Thiele wurde als ranghöchster Teilnehmer an der Hinrichtung zum Tod verurteilt, das Urteil wurde anschließend jedoch in eine Haftstrafe umgewandelt.

Das Opfer:

Der polnische Zwangsarbeiter Andrzej Szablewski



English Version